

## Steuerliche Falle für den Praxiswert

„Infektion“ mit Gewerbesteuer bei Berufsausübungsgemeinschaften führt auch zu einer nachteiligen Berechnungsweise beim Praxiswert

Grundsätzlich erzielt ein Arzt mit seiner Arztpraxis freiberufliche Einkünfte gem. § 18 EStG und ist von der Belastung mit Gewerbesteuer nicht betroffen. Während der Arzt in Einzelpraxis sowohl eine freiberufliche als auch eine gewerbliche Tätigkeit nebeneinander ausüben kann (sogenannte Trennungstheorie), ohne dass die freiberufliche Tätigkeit von der Gewerbesteuer betroffen ist, ist dies in der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) leider nicht möglich. Kommt es in der BAG zur Infektion der freiberuflichen Einkünfte mit Gewerbesteuer, sind sämtliche Einkünfte der BAG der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Wann greift diese sog. Abfärbetheorie? Die Möglichkeiten der Infektion sind vielfältig. Sie reichen vom klassischen Fall des Verkaufs von medizinischen Artikeln (zum Beispiel Kontaktlinsen, Zahnbürsten, Nahrungsergänzungsmittel) bis hin zum angestellten Arzt, den die Partner der BAG nicht ausreichend überwachen. Auch bestimmte Integrationsverträge mit Krankenkassen, welche mit Pauschalen auch gewerbliche Anteile einer ärztlichen Leistung vergüten, können die Ursache dafür sein. Überschreiten die originär gewerblichen Umsätze aus den betroffenen Tätigkeiten die aktuell geltenden Geringfügigkeitsgrenzen von 3 Prozent des gesamten Praxisumsatzes bzw. 24.500 Euro Umsatzanteil pro anno (BFH vom 27.08.2014 VIII R 16/11, BStBl II 2015, 996), kommt es zur Gewerbesteuerpflicht.

Folge einer solchen Infektion sind allerdings nicht nur die Gewerbesteuerpflicht, sondern auch die zwingende Ermittlung des Gewinns nach Bilanzierungsgrundsätzen und die Umwandlung des Praxiswertes in einem „gewerblichen“ Firmenwert (FG Münster, Urteil vom 24.10.2014, Az. 13 K 2297/12F). Eine Ausnahme soll laut Finanzgericht nur gelten, wenn eine BAG ausschließlich aufgrund Ihrer Rechtsform – zum. Bsp. MVZ-GmbH – gewerbliche Einkünfte erzielt.

Was bedeutet das konkret? Der steuerliche Unterschied zwischen einem Praxis- und einem Firmenwert liegt in der Abschreibungsdauer dieses Wirtschaftsguts. Während die Abschreibungsdauer bei einem Praxiswert - je nach Gestaltung - zwischen sechs und zehn Jahren liegen kann, ist ein Firmenwert zwingend auf 15 Jahre abzuschreiben. Das führt dazu, dass die steuerliche Entlastung auf einen deutlich län-

geren Zeitraum gestreckt wird, was wiederum Liquiditätsnachteile nach sich zieht. Das macht den Kauf eines solchen Anteils für einen potentiellen Käufer unattraktiver.

### Fazit:

In der BAG sollte eine Vermischung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit mit originär gewerblichen Tätigkeiten vermieden werden. Möchte eine BAG medizinische Produkte verkaufen, ist als Alternative die Gründung einer personenidentischen zweiten Gesellschaft empfehlenswert. Dabei muss auf eine strikte Trennung der Vermögenssphären und auch der entsprechenden Organisation/Buchführung geachtet werden. Diese Gestaltungsalternative kommt nicht in Betracht, wenn die Infektion mit Gewerbesteuer aufgrund der Anstellung von Ärzten in der BAG droht. Hier sollte darauf geachtet werden, dass ein angestellter Arzt nicht allein, ohne Aufsicht der Gesellschafter, an einen zweiten Praxisstandort tätig ist. Ist der angestellte Arzt am einzigen Standort einer BAG tätig, muss darauf geachtet werden, dass immer einer der Gesellschafter parallel anwesend ist und eine entsprechende Dokumentation der Überwachung des angestellten Arztes durch die Gesellschafter erfolgt.

Dr. Jörg Schade,  
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Laura Stüwe  
Steuerberaterin, Diplom-Juristin  
BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

